

## Zur Relevanz der Theologie und zum Weg der Qualifikation

*Weibbischof Prof. Dr. Paul Wehrle, Freiburg i. Br.*

### A) Zur Relevanz der Theologie in Kirche, Universität und Gesellschaft

In einer pluralen und hochkomplexen Welt ist Theologie ein unverzichtbares Instrument der Kommunikabilität des christlichen Glaubens; das gilt sowohl innerhalb der Glaubensgemeinschaft als auch hinsichtlich der Beziehung der Kirche zur Welt. Wie anders könnte sich eine Glaubensgemeinschaft über ihren Glauben nach innen wie auch nach außen verständigen als gerade auch in der Form des Nachdenkens?

#### 1) Theologie – lebensnotwendig für die Kirche

Als Reflexion des Glaubens (in allen seinen Dimensionen) lebt und arbeitet Theologie in der Kirche und für die Kirche als Glaubenswissenschaft.

*Wissenschaft* des Glaubens ist Theologie deshalb, weil

- ihre Reflexionsweise mit den Mitteln der Vernunft und auf der Basis wissenschaftlicher Standards geschieht, die je nach theologischer Disziplin verschieden sind; und weil
- Theologie nicht bloß Ausdruck individuellen oder gemeinschaftlichen religiösen Erlebens ist, sondern weil sie ihre Argumente und Positionen nachvollziehbar macht und auf Einsicht abzielt.

Theologie ist aber auch *Wissenschaft des Glaubens*, weil

- ihr Gegenstand der christliche Glaube ist und weil
- sie den Glauben in ihren Reflexionen nicht erst schafft, sondern schon voraussetzt. Dies ist elementare Vorgabe; die Glaubensbotschaft und -praxis ist das Erste und evoziert erst das Nachdenken über den Glauben.

Der Dienst an der Kontinuität der Glaubensüberlieferung verhindert nicht die Bemühung um die „Verheutigung“ des Glaubens, sondern erfordert sie geradezu, sollen die Verbindung zum Ursprung einerseits und der Bezug zur jeweiligen Zeit andererseits lebendig bleiben. Die Einheit des Glaubens durch die Zeiten hindurch ist nicht statisch zu gewährleisten, etwa durch ein einfaches Wiederholen des früher Erkannten und Gesagten. Das menschliche Verständnis für die Wirklichkeit ist prozesshaft. Neue Erfahrungen, kulturelle und gesellschaftliche Veränderungen, geistige und technische Entwicklungen führen zu unterschiedlichen Verständnisweisen des Menschen von sich selbst, der Welt und dem Absoluten. Dies wirkt sich auch auf die Denk- und Ausdrucksweise des christlichen Glaubens aus. Der Glaube ist immer gedeutete Erfahrung der eigenen Wirklichkeit als Erfahrung mit Gott. Theologie ist in einem wesentlichen Sinne immer Hermeneutik, also Verstehenswissenschaft. Sie muss die Deutung der ursprünglichen Gotteserfahrung, die dem geschichtlich gewordenen Bekenntnis zugrunde liegt, mit den Verstehens- und Deutungsmustern heutiger Menschen, die unter den Bedingungen der Moderne leben, in Bezie-

hung bringen. Nur so dient sie dem Selbstverständnis des Glaubens nach innen und nach außen. – Kirche ist also elementar auf Theologie und theologische Praxis angewiesen.

Dies zeigt sich auch in der Sorge dafür, dass der pastorale und religionspädagogische Nachwuchs den theologischen und pädagogischen Standards von Kirche und heutiger Wissensgesellschaft entsprechend ausgebildet wird. Christliche Theologie trägt zudem dazu bei, dass in der Gesellschaft und ihren Bildungsinstitutionen Bildung nicht auf Ausbildung reduziert wird. Sie betreibt selbst Persönlichkeitsbildung, insofern religiöse Erziehung und Bildung immer an einer existenziellen Auseinandersetzung der Person mit den Inhalten Maß nimmt. Und sie liefert mit dem christlichen Menschenbild, das an Interpersonalität und Gottesebenbildlichkeit orientiert ist, eine, wenn nicht die entscheidende bildungstheoretische Grundlage für Persönlichkeitsbildung.

Schließlich: Entgegen den Erwartungen der Säkularisierungsthese verflüchtigt sich Religion nicht einfach durch Modernisierungsschübe. Allerdings ist Religion missbrauchbar und sind ihre Anhänger verführbar; daher ist sie immer wieder der Reinigung und Läuterung von innen heraus mit den Mitteln der Vernunft bedürftig. Diese theologische Aufgabe ist für das Zusammenleben innerhalb der Kirche wie auch im Blick auf die Gesellschaft von hoher Relevanz. Christliche Theologie trägt mit dafür Sorge, dass Spiritualität und Frömmigkeit nicht in hermetisch abgeschlossenen Eigenwelten leben, sondern in Beziehung zu den intellektuellen Herausforderungen einer jeweiligen Zeit bleiben.

## 2) Theologie – konstruktiv in der Universität

Als Reflexion des christlichen Glaubens vor dem Forum der wissenschaftlichen Öffentlichkeit versteht sich Theologie im Prinzip als Geisteswissenschaft. Sie arbeitet mit den Mitteln und Methoden der Philosophie, der Philologie, der Geschichtswissenschaft, der Hermeneutik, der Jurisprudenz usw. und über die geisteswissenschaftlichen Disziplinen hinaus auch mit denen der Sozial- und Humanwissenschaften. Trotzdem ist die Theologie nicht einfach eine religiöse Verdoppelung oder Kopie dieser universitären Disziplinen. Denn christliche Theologie stellt sich den Fragen nach Ursprung und Grund, nach dem Woher und Wohin und nach dem Sinn der Wirklichkeit in eigenständiger Weise unter dem Formalobjekt „Gott“ und im Horizont des christlichen Glaubens. Nur wenn die verschiedenen theologischen (Teil-)Disziplinen die spezifisch theologische Perspektive, bei aller Autonomie ihrer unterschiedlichen Methoden, zur Geltung bringen, haben sie gegenüber profanen wissenschaftlichen Disziplinen eine eigene Daseinsberechtigung im „Haus der Wissenschaften“.

Im universitären Zusammenhang ist Theologie einerseits ein Teilbereich der zeitgenössischen Wissenschaftsbetriebe. Andererseits erschöpft sich ihr Anspruch nicht im Partikularen. Die Theologie hält auf der Grundlage des christlichen Gottesgedankens das Bewusstsein dafür wach, dass die Uni-versität keine zufällige Ansammlung nebeneinander existierender und unverbundener Wissensbereiche, also keine Multi-versität ist; sondern, dass die Universität in der Vielgestaltigkeit der Disziplinen immer die Einheit der Wissenschaft symbolisiert und verwirklicht. Nach theologischem Verständnis sind alle wissenschaftlichen Disziplinen Ausdifferenzierungen des einen menschlichen, gottgeschaffenen Geistes, die verschiedene Aspekte der einen gottgegebenen

Wirklichkeit mit unterschiedlichen Perspektiven in den Blick nehmen. – In diesem Sinne braucht eigentlich jede Volluniversität auch die Theologie in ihrem „Haus“.

Nicht Trennung und Abspaltung bestimmter Wissensbereiche, sondern Ausdifferenzierung der Perspektiven unter Wahrung des Blicks für das Ganze ist daher eine an christlich-theologischen Prinzipien orientierte Wissensorganisation. Dies gilt für die Universität als Ganze, dies gilt aber in besonderer Weise für den Wissenschaftsbetrieb innerhalb der Theologie. Daher haben die theologischen Disziplinen in ihrem ausdifferenzierten Miteinander auch immer wieder die Einheit der Theologie anzuzeigen und zu realisieren. Die Modularisierung des Theologiestudiums kann hier als konkreter Schritt und Teilbeitrag in diesem Anliegen verstanden werden.

### 3) Theologie – relevant für Gesellschaft und Öffentlichkeit

Neben der kulturwissenschaftlichen Aufgabe der Theologie – gleichsam das kulturelle Gedächtnis in der Gesellschaft wach zu halten – hat die Theologie auch einen Beitrag zum Selbstverständnis der Gesellschaft einzubringen. „Der demokratische Staat lebt von Grundlagen und Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“ – dieses vielzitierte Diktum des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde kann inzwischen als demokratie- und rechtstheoretisches Axiom westlicher Gesellschaften betrachtet werden. Unter den Bedingungen pluralistischer Gesellschaft ist Demokratie ein rein formaler Wert. Die Mehrheit entscheidet über Dinge, die alle angehen. Demokratische Verfahren sind Instrumente der Entscheidungs-, nicht aber der Wahrheitsfindung! Für die Fragen, nach welchen Normen und Werten demokratische Entscheidungen getroffen werden und welche Zielsetzungen und Werthaltungen die demokratische Gesellschaft ausmachen und zusammenhalten, kann der Staat mittels des formalen Demokratieprinzips nicht selbst aufkommen. Dafür ist er auf religiöse und weltanschauliche Instanzen und deren öffentliche Diskurse angewiesen. In diesem gesellschaftlichen Kontext ist das Christentum eine, und auch weiterhin gewichtige Sinnressource unserer demokratischen Gesellschaft.

Kaum zu unterschätzen ist in einer weltpolitischen Lage wie der unseren der Beitrag der Theologie zur Rationalisierung und damit Versachlichung des Dialogs der Religionen und Kulturen. Wenn auch nicht der Kampf, so sind doch das Gegenüber und oft auch das bloße Nebeneinander der Kulturen längst in unserer gesellschaftlichen Situation Realität. Zudem ist es in der Welt leider immer noch nicht selbstverständlich, dass Glaubens- und Bekenntnisstreit nicht gewaltsam, sondern mit friedlichen Mitteln von Dialog und Diskurs ausgetragen werden. Jedenfalls aber lassen sich religiöse Gefühle leicht vereinnahmen und für andere Zwecke missbrauchen. Noch schwieriger wird die Lage dadurch, dass sich religiöse und kulturelle Hintergründe in der Regel vermischen. Für den Religions- und Kulturdialog sind – neben Toleranz und Empathie für die andere Position – eine rationale Durchdringung des eigenen Glaubens und der eigenen Beweggründe wie auch die distanznehmende Selbstreflexion unabdingbar. Diese Dialog-Aufgabe können nur die Theologien der jeweiligen Religions- und Glaubensgemeinschaften leisten, nicht jedoch die religiös neutral bleibende Religionswissenschaft. Christliche Theologie ist ein auf diesem Feld unverzichtbarer Beitrag zur Pazifizierung der Gesellschaft.

## B) Der konkrete Weg theologischer Qualifikation

- 1) Auf dem Weg vom wissenschaftlichen Nachwuchs zur Professur sind als Stationen zu benennen:
  - das theologische Vollstudium (bislang: Diplom, zukünftig: Magister Theologiae); vgl. Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland (1983) Nr. 8<sup>1</sup> sowie die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses (2006)<sup>2</sup> innerhalb der Rahmenordnung für die Priesterbildung (2003)<sup>3</sup>.
  - Wenn Theologie im Rahmen eines Lehramtsstudienganges studiert wurde, müssen im Rahmen der theologischen Promotion ergänzende Prüfungen abgelegt werden, um das Theologiestudium zu komplettieren. – Auskunft geben hier die Promotions- und Prüfungsordnungen, wie sie an einzelnen Fakultäten gelten.
  - theologische Promotion (mit kanonischer Wirkung); vgl. die Apostolische Konstitution Sapientia Christiana Art. 25 § 1 Nr. 2 in Verbindung mit Ordinationes zu Sapientia Christiana Art. 17<sup>4</sup>.
  - Habilitation oder Juniorprofessur. Letztere ist eine Qualifikationsstelle und mit der Erwartung eines „zweiten Buches“ in der Zeit von sechs Jahren verbunden. Auch hier besteht die Notwendigkeit eines Nihil obstat (s.u.).<sup>5</sup>

Wenn die Habilitation unmittelbar angestrebt wird, gilt es im Blick zu behalten:

Die Frage der Fächerverteilung. Hier spielt das persönliche Interesse und dementsprechend die unmittelbare Motivation für das konkrete Studium sicherlich die größte Rolle. Es ist jedoch zu empfehlen, sich in einem Rundblick auch zu orientieren, da es Fächer mit relativ zahlreichem wissenschaftlichen Nachwuchs und solche mit nur spärlichem wissenschaftlichen Nachwuchs gibt. Es ist eine offene Frage, wie in diesem Feld ‚steuernde‘ Impulse gegeben werden können – ob kirchlicherseits oder auch seitens der Fakultäten und Institute.

Bei einer angestrebten Habilitation durch Nicht-Priester gilt es, rechtzeitig auf den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz von 1972<sup>6</sup> zu achten, der seitens der Bildungskongregation in die

---

<sup>1</sup> In: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen; 100), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1992, 99ff.

<sup>2</sup> Bislang unveröffentlicht; einzusehen in:

<http://www.akast.info/LinkClick.aspx?fileticket=UXjD6huncyA%3D&tabid=62&language=de-DE>.

<sup>3</sup> In: Die deutschen Bischöfe Nr. 73, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003.

<sup>4</sup> Beide Texte in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 9, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1979.

<sup>5</sup> Vgl. Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie (2003), bislang unveröffentlicht, einzusehen in:

[http://www.katholische-theologie.info/Portals/0/docs/Anforderungen\\_JuniorProfessuren\\_September\\_2003.pdf](http://www.katholische-theologie.info/Portals/0/docs/Anforderungen_JuniorProfessuren_September_2003.pdf).

<sup>6</sup> Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen, veröffentlicht in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen; 100), 333f.

geltenden kirchlichen Bestimmungen integriert wurde und nach dem eine längere praktische/pastorale Tätigkeit erforderlich ist. In der konkreten Umsetzung zeigt sich eine gewisse Variationsbreite; zu vermeiden ist jedoch, dass erst in der Endphase des Habil-Verfahrens das Anliegen thematisiert wird. Zu diesem Zeitpunkt wird das Erfordernis einer längeren praktischen Tätigkeit als Zumutung, wenn nicht gar als unmöglich eingestuft werden. Die Sinnhaftigkeit ergibt sich jedoch nicht nur im Blick auf die konkrete Person und deren mögliche spätere ‚Berufbarkeit‘, sondern auch im Blick auf die notwendige Sensibilisierung für den Theorie-Praxis-Bezug der Theologie. Die praktische Tätigkeit erweitert soziale und didaktische Kompetenzen und kann auch unter dem Aspekt notwendiger Soft Skills positiv gesehen werden. Fast alle wissenschaftlich tätigen Theologinnen und Theologen werden später auch und mitunter in einem beträchtlichen Ausmaß in der Lehre tätig und auf Anschlussmöglichkeiten zur Praxis verwiesen sein.

## 2) Nihil obstat

Die Erfordernis des Nihil obstat ist keine Willkürmaßnahme; Hintergrund ist die Theologie als bekenntnisbezogene Wissenschaft, dies aber nach den Spielregeln in staatlichen Kontexten. Theologie als Reflexion des Glaubens unter wissenschaftlichem Anspruch hat Teil am Lehrauftrag der Kirche insgesamt, was eine entsprechende Beauftragung impliziert. Dabei ist die Theologie eine eigene Bezeugungsinstanz des Glaubens neben der Heiligen Schrift und der Tradition, dem Lehramt, dem Glaubenssinn der Gläubigen.

Die notwendige Beauftragung geschieht innerkirchlich durch Mandat oder Missio canonica. Unter den Bedingungen einer staatlichen Universität geschieht dies nach Anfrage durch die zuständige staatliche Instanz, in der Regel die Landesregierung, gleichsam zurückhaltender: Nihil obstat!

Das Nihil-obstat-Verfahren ist Sache des Diözesanbischofs. Bei zeitlich befristeten Anstellungen (was künftig vermutlich häufiger der Fall sein wird) kann das Nihil obstat unmittelbar durch den Diözesanbischof erfolgen.

Bei der ersten Lebenszeitberufung muss der Diözesanbischof die Erklärung des Heiligen Stuhles einholen.<sup>7</sup> Voraussetzung dafür ist, dass sich der Diözesanbischof ein eigenes Urteil bildet und dies mit klarer Begründung und ergänzenden Unterlagen an die Bildungskongregation in Rom gibt: Lebenslauf, Publikationsliste, wissenschaftliche Gutachten, religiös-kirchliche Praxis (wobei eine umfassende Würdigung der Person gemeint ist und Einzelvorgänge nicht isoliert gesehen werden dürfen), Gutachten des sogenannten Dreier-Gremiums der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. unten).

Diese Unterlagen nehmen den Dienstweg über den Apostolischen Nuntius und sollen in Rom innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Bei auftauchenden Schwierigkeiten soll zeitlich zuvor mitgeteilt werden, dass sich der Vorgang verzögert bzw. bestimmte Informationen nachgereicht werden sollen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Akkommodationsdekret 1983 Nr. 7.

Bei positiver Einschätzung seitens der Bildungskongregation (die sich ihrerseits insbesondere bei der Glaubenskongregation rückversichert) erteilt der Diözesanbischof gegenüber der zuständigen staatlichen Instanz<sup>8</sup> das Nihil obstat. Die Einholung der römischen Erklärung ist ein rein innerkirchlicher Vorgang. Problematisch ist allerdings der Zeitaspekt bei zunehmend universitär beschleunigten Berufungsverfahren!

Bei möglichen Schwierigkeiten soll schriftlich oder gesprächsweise der strittige Sachverhalt mit der betreffenden Person abgeklärt werden. Bei einer Nicht-Erteilung des Nihil obstat besteht ein Begründungsgebot<sup>9</sup> und die Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung (gemeint ist die Rekursmöglichkeit an die zweite Sektion der Apostolischen Signatur).

### 3) Einzelfragen und Einzelprobleme

#### a) Die Relation zwischen Priestern und Nicht-Priestern

In der *Ratio fundamentalis sacerdotalis* (1970) ist festgehalten<sup>10</sup>, dass in der Ausbildung von Priestern und entsprechend an Theologischen Fakultäten „in der Regel Priester“ als Professoren tätig sein sollen – was zugleich heißt, dass es auch Nicht-Priester sein können. Die begründende Säule für diese Aussage ist die Erfordernis der Priesterausbildung, was in den Konkordaten entsprechend festgehalten ist. Aus konkordatsrechtlichen Gründen sollte diese tragende Säule stehen bleiben. Dies hindert nicht, in jeweils neueren Vorgängen bzw. Verhandlungen zwischen Kirche und Staat neben der Priesterausbildung auch die notwendige wissenschaftliche Qualifikation für künftige Pastoralreferent/-innen, Lehrer/-innen oder Personen in der theologischen Wissenschaft u.a. zu benennen.

Die konkrete Auslegung der Formulierung „in der Regel“ hat sich während der letzten 20 Jahre angesichts der faktischen Praxis verändert. Dabei war relativ bald klar, dass es nicht um eine Unterscheidung zwischen verschiedenen theologischen Disziplinen gehen kann. Vielmehr ist das Zahlenverhältnis von Priestern und Nicht-Priestern als Lehrstuhlinhaber/-innen an einer Theologischen Fakultät angefragt. Seitens der Bildungskongregation wird es schon als sehr weite Auslegung verstanden, wenn die 50-Prozent-Marke in der Besetzung durch Nicht-Priester nicht überschritten werden soll. Voraussetzung ist für alle Personen gleichermaßen eine ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation.<sup>11</sup>

Der sensible Zusammenhang erfordert eine kooperative und transparente Kommunikation zwischen der Theologischen Fakultät und dem Diözesanbischof. Falls ein Diözesanbischof zum Urteil kommt, dass kein weiterer Spielraum für Neubesetzungen durch Laien gegeben sei, muss

---

<sup>8</sup> Während die Kirche darauf beharrt, dass ihr Vertragspartner gemäß den geltenden Konkordaten das Land, vertreten durch das entsprechende Ministerium der Landesregierung, ist, sehen die Hochschulgesetze in einigen Bundesländern eine Mitwirkung des zuständigen Ministeriums bei der Berufung nicht mehr vor. Die Länder sind aber durch die Konkordate verpflichtet, das Mitwirkungsrecht des Ortsbischofs bei der Berufung von Theologieprofessorinnen und -professoren zu garantieren, auch wenn das Nihil obstat unmittelbar durch die Hochschulen eingeholt wird.

<sup>9</sup> Vgl. can. 51 CIC und can. 221 § 1 CIC.

<sup>10</sup> Vgl. auch Akkommodationsdekret 1983 Nr. 9.

<sup>11</sup> Vgl. SapChr 1979 Art. 25 § 1.

dies unabhängig von einem konkreten Berufungsverfahren geschehen. Andernfalls ist die Gefahr zu groß, dass eine konkrete Person beschädigt wird.

b) Die Relation zwischen Habilitationen und Berufungen

Es klingt nüchtern und ist doch festzuhalten, dass eine Habilitation keinen Anspruch auf einen Lehrstuhl impliziert; diese Erwartung wird mitunter vorgetragen, obwohl die Relationen in anderen Fächern merklich ungünstiger sind. Die Frage ist dringlich, ob im kirchlichen und auch außerkirchlichen Bereich auch andere kompetenz-entsprechende Aufgaben mit entsprechender Reputation benennbar sind.

c) Das „Dreier-Gremium“ der Deutschen Bischofskonferenz

Dieses Gremium ist gedacht zur Entlastung des Diözesanbischofs. Begutachtet werden soll nicht primär die wissenschaftliche Leistung, sondern Lehre und Leben unter personbezogenen Aspekten. Hier spielt die zuvor erwähnte „praktische Tätigkeit“ eine relativ große Rolle. Das Dreier-Gremium hat Beratungs-Charakter und ist für den Diözesanbischof nicht verbindlich, faktisch jedoch relevant.

d) Wissenschafts- und Forschungsfreiheit und „sentire cum ecclesia“

Hier geht es nicht um einen Gegensatz, sondern um einen dynamischen Wechselbezug. Forschungsfreiheit ist in allen Fächern und so auch in der Theologie nicht voraussetzungslos: Forschungsgegenstand, Forschungsmethode, Forschungsinteresse, Haltung und Verantwortung der Forschenden ... – diese sind jeweils offen zu legen, soll wissenschaftlichen Ansprüchen auch explizit Folge geleistet werden.

In der Theologie geht das Bekenntnis der Reflexion voraus, was Vertrautheit und ‚Sympathie‘ mit der Bekenntnisgemeinschaft voraussetzt (vgl. oben A 1)). Dabei steht Theologie in der produktiven Spannung zwischen kirchlichem Lehramt und zum ‚sensus fidelium‘.<sup>12</sup>

Die wissenschaftliche Theologie hat zwar eine Wahrheitsverpflichtung, aber keinen normativen Geltungsanspruch. Das Lehramt seinerseits handelt nicht voraussetzungslos und ist dabei im Sinne eines ‚vertrauensvollen Dialogs‘ auf die wissenschaftliche Theologie angewiesen.<sup>13</sup>

Dass dies mit notwendigen wechselseitigen Lernschritten verbunden ist, zeigt die Erfahrung. Die aus der Pädagogik bekannte Kategorie des Erfahrungslernens wird allerdings zu wenig eingeholt (konstruktive Konfliktbearbeitung)!

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu die einschlägigen Beiträge von Peter Walter, Bischöfliche Leitungsvollmacht – Ohnmacht des Gottesvolkes? Zum „sensus fidelium“ als verdrängtem locus theologicus, und Josef Wohlmuth, Das Verhältnis von Amt und Theologie – eine (un)produktive Spannung, in: Thomas Herkert / Karsten Kreutzer / Tobias Licht (Hg.), „... in voller Wahrheit Vorsteher des Volkes“. Der Dienst des Bischofs im Wandel. Paul Wehrle zum silbernen Bischofsjubiläum, Freiburg i. Br. 2007, 23-62.

<sup>13</sup> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen Nr. 40, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 98, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1990.